

HEYDER + PARTNER

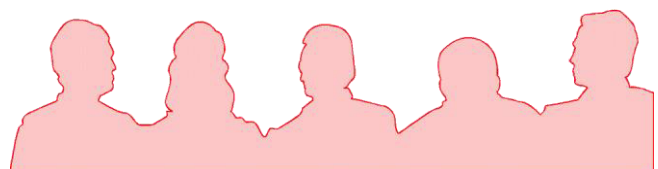
S T A D T L A U P H E I M

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

G E T R E N N T E A B W A S S E R G E B Ü H R

K A L K U L A T I O N S Z E I T R A U M 2 0 2 6

S C H L U S S F A S S U N G 2 9 . 0 4 . 2 0 2 5



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

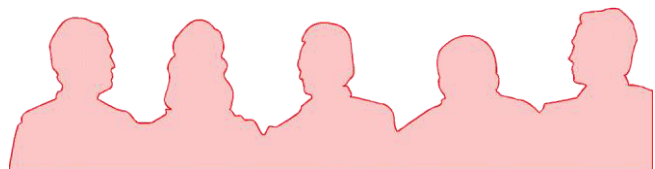
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD-ADEN.-STR 11 72070 TÜBINGEN

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Gebührenmaßstab	5
3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	5
3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	5
4. Kostenseite	7
4.1 Allgemeines	7
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen	7
4.3 Kalkulatorische Verzinsung.....	8
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	9
4.4.1 Kostenträgerrechnung	9
4.4.2 Kostensplittung	10
5. Kalkulationszeitraum	12
6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss	13
7. Kalkulationsgrundlagen	14
8. Ergebnis	15



Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung.....	16
Anlage 2:	Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung	17
Anlage 3:	Straßenentwässerungskostenanteil.....	18
Anlage 4:	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands	19
Anlage 5:	Verwendete Verteilerschlüssel	24
Anlage 6:	Ausgleich von Ergebnissen aus Vorjahren	25



1. Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht¹ sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg² diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt.

Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen³.

Für den nachfolgend betrachteten Einrichtungsträger kann die oben aufgeführte Geringfügigkeitsgrenze nicht angesetzt werden, in der Folge des Urteils muss die Kommune davon ausgehen, dass im Falle eines Rechtstreites die derzeit gültige Gebührensatzung aufgehoben wird.

Das Kommunalberatungsunternehmen Heyder + Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde durch die Kommune beauftragt, die Kalkulation getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung zu erstellen.

¹ BVerwG, Beschlüsse vom 12.06.1972 und vom 25.03.1985, aaO

² VGH B-W., Urteil vom 27.10.1993, aaO

³ vgl. etwa Dudey/Jacobi, GemHH 2005, 83 – niedrigster Anteil 25 %, Mittelwert 41 %; Hennebrüder, KStZ 2007, 184 – unter Bezugnahme auf Untersuchungen des Gutachters Prof. Dr. Pecher, wonach der Anteil i.d.R. zwischen 35 % und 45 % liegt



2. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 KAG gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG außer Betracht.

3. Gebührenmaßstab

3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht⁴.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrundegelegt.

3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugute kommenden Erhebungsverfahrens⁵.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage

⁴ vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2009 – 2 S 2650/08 – VBIBW 2009, 472

⁵ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt⁶.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden⁷.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

⁶ VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

⁷ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235



4. Kostenseite

4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁸.

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

¹¹ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

¹² Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

¹³ vgl. VGH B-W 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 8

¹⁴ vgl. ebda., S. 8

Stadt Laupheim

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

4.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden. Für die Gebührenkalkulation wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 2,00 % angesetzt.



4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

4.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen

4.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁹.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden¹⁰.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10¹¹. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden.

⁹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

¹⁰ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

¹¹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Stadt Laupheim

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden¹².

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht¹³.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in Anlage 5 „Verteilerschlüssel“ (vgl. S. 24) dargestellt.

¹² vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

¹³ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001



5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Jahr 2026 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzunggebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzunggebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.



Stadt Laupheim

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

7. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulationen der Stadt Laupheim wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Planzahlen aus der Ergebnisrechnung 2026
- Höhe der Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen entsprechend dem Anlagenachweis (Stand 31.12.2022) fortgeschrieben auf die Jahre 2023-2026
- Höhe der Auflösungsreste sowie der Auflösungen der Zuwendungen entsprechend dem Anlagenachweis der Gemeinde (Stand 31.12.2022) fortgeschrieben auf die Jahre 2023-2026
- Kanallängen zur Verteilung der kalkulatorischen Kosten im Kanalbereich (14,8% Schmutzwasser-, 13% Regenwasser- und 72,2% Mischwasserkanalisation)
- Prognostizierte Schmutzwassermengen nach Mitteilung der Verwaltung: 1.191.400m³
- Prognostizierte maßgeblich versiegelte Fläche nach Mitteilung der Verwaltung: 2.141.200m²
- Kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,0 %

8. Ergebnis

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für das Kalkulationsjahr 2026 folgende Gebührensätze:

Kostendeckender Gebührensatz (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren)

Schmutzwasserbeseitigung **2,2586 €/m³**

Niederschlagswasserbeseitigung **0,2992 €/m²**

Kostendeckender Gebührensatz (mit Ausgleich von Unterdeckungen aus dem Gebührenbemessungszeitraum 2020-2022)

Schmutzwasserbeseitigung **2,9069 €/m³**

Niederschlagswasserbeseitigung **0,3294 €/m²**

Hinweis: Die bisherige Schmutzwassergebühr beträgt 2,10 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr 0,26 €/m².

Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2026

Stadt Laupheim

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	2.031.527,55
	laufende Einnahmen	-158.447,06
	Summe	1.873.080,49
Summe laufende Kosten		1.873.080,49 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	1.053.498,76
	Summe	1.053.498,76
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-547.992,67
	Summe	-547.992,67
Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	547.752,47
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-235.491,36
	Summe	312.261,11
Summe kalkulatorische Kosten		817.767,20 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		2.690.847,70 €
Bemessungsgrundlage		1.191.396,22 m ³
Kostendeckender Gebührensatz		2,2586 €/m³
Ausgleich Kostenüber- / Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden		
Ausgleich Kostenunterdeckung 2020-2022 (siehe Anlage 1.1 S.14)		772.454,31 €
Bemessungsgrundlage		1.191.396,22 m ³
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		0,648 €/m ³
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich KUD		2,9069 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2026

Stadt Laupheim

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	238.472,59
	laufende Einnahmen	-6.637,14
	Summe	231.835,46
Summe laufende Kosten		231.835,46 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	471.807,93
	Summe	471.807,93
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-226.639,14
	Summe	-226.639,14
Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	267.145,04
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-103.559,70
	Summe	163.585,35
Summe kalkulatorische Kosten		408.754,14 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		640.589,60 €
Bemessungsgrundlage		2.141.200,06 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,2992 €/m²
Ausgleich Kostenüber- / Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden		
Ausgleich Kostenunterdeckung 2020-2022 (siehe Anlage 1.1 S.14)		64.751,54 €
Bemessungsgrundlage		2.141.200,06 m ²
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		0,030 €/m ²
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich KUD		0,3294 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil 2026

Stadt Laupheim

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	165.615,86
	laufende Einnahmen	-3.076,81
	Summe	162.539,05
Summe laufende Kosten		162.539,05 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	349.197,55
	Summe	349.197,55
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-28.315,41
	Summe	-28.315,41
Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	198.448,96
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse	-6.844,50
	Summe	191.604,46
Summe kalkulatorische Kosten		512.486,60 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		675.025,65 €
Straßenentwässerungsanteil		675.025,65 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2026

Laufende Ausgaben							
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €	
Kläranlage (538001)							
Personalausgaben	Ka BK	481.871,00	460.668,68	15.419,87	5.782,45		
Aufwendungen für sonstige Sach und Dienstleistungen	Ka BK	864.211,00	826.185,72	27.654,75	10.370,53		
Transferaufwendungen	Ka BK	230.000,00	219.880,00	7.360,00	2.760,00		
Sonstige ordentliche Aufwendungen (ohne Abwasserabgabe)	Ka BK	115.340,00	110.265,04	3.690,88	1.384,08		
Abwasserabgabe	SW	70.000,00	70.000,00				
Aufwendungen für interne Leistungen	Ka BK	27.500,00	26.290,00	880,00	330,00		
Kanalisation (538002)							
Personalausgaben	MW Bk	110.645,00	54.448,40	31.389,99	24.806,61		
Aufwendungen für sonstige Sach und Dienstleistungen	MW Bk	330.638,00	162.706,96	93.802,00	74.129,04		
Sonstige ordentliche Aufwendungen	MW Bk	15.000,00	7.381,50	4.255,50	3.363,00		
Aufwendungen für interne Leistungen	MW Bk	25.000,00	12.302,50	7.092,50	5.605,00		
Pumpwerke, Regenbecken und Sonstiges (538003)							
Personalausgaben	MW Bk	9.611,00	4.729,57	2.726,64	2.154,79		
Aufwendungen für sonstige Sach und Dienstleistungen	MW Bk	138.350,00	68.082,04	39.249,90	31.018,07		
Sonstige ordentliche Aufwendungen	MW Bk	14.850,00	7.307,69	4.212,95	3.329,37		
Aufwendungen für interne Leistungen	MW Bk	2.600,00	1.279,46	737,62	582,92		
Summe		2.435.616,00	2.031.527,55	238.472,59	165.615,86	0,00	



Laufende Einnahmen						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage						
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	Ka Bk	11.050,00	10.563,80	353,60	132,60	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Gde. Mietingen)	Ka BK	150.000,00	143.400,00	4.800,00	1.800,00	
Sonstige ordentliche Erträge	Ka BK	2.121,00	2.027,68	67,87	25,45	
Kanalbereich						
Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
Sonstige ordentliche Erträge	MW Bk	4.900,00	2.411,29	1.390,13	1.098,58	
Pumpwerke, Regenbecken und Sonstiges (538003)						
Sonstige ordentliche Erträge	MW Bk	90,00	44,29	25,53	20,18	
Summe		168.161,00	158.447,06	6.637,14	3.076,81	0,00



Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Gebäude und bauliche Anlagen	KA KK	175.326,96	149.904,55	16.656,06	8.766,35	
	Schlammwässerung	KA KK	16.933,33	14.478,00	1.608,67	846,67	
	Betriebseinrichtung und technische Anlagen	KA KK	3.388,33	2.897,02	321,89	169,42	
	Investitionszuschüsse	KA KK	5.573,44	4.765,29	529,48	278,67	
	Maschinen und Geräte	KA KK	0,00				
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	2.176,34	1.860,77	206,75	108,82	
	Fahrzeuge	KA KK	152,24	130,16	14,46	7,61	
Sammler für:							
	Mischwasser	MW Bk	63.871,62	31.431,22	18.120,38	14.320,02	
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW BK	117.877,82	58.007,68	33.441,94	26.428,21	
	Betriebseinrichtung und technische Anlagen	MW Bk	0,00				
Regenwasserbehandlung							
	Versickerungsbecken	NW	7.967,31		3.983,65	3.983,65	
	Zisternenförderung	NW HA	79,49		79,49		
	Regenrückhaltebecken	NW	23.384,10		11.692,05	11.692,05	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser (90% Kanal * 14,8% Kanallänge)	SW	79.464,86	79.464,86			
	Niederschlagswasser (90% Kanal * 13,0% Kanallänge)	NW	69.800,21		34.900,11	34.900,11	
	Mischwasser (90% Kanal * 72,2% Kanallänge)	MW KK	387.659,63	174.446,83	116.297,89	96.914,91	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser (10% Anschluss * 14,8% Kanallänge)	SW	8.829,43	8.829,43			
	Niederschlagswasser (10% Anschluss * 13,0% Kanallänge)	NW HA	7.755,58		7.755,58		
	Mischwasser (10% Anschluss * 72,2% Kanallänge)	MW HA	43.073,29	21.536,65	21.536,65		
Sonstige Anlagen							
	Technische Anlagen	Straße	32,49			32,49	
Summe			1.013.346,47	547.752,47	267.145,04	198.448,96	0,00



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Gebäude und bauliche Anlagen	KA KK	414.292,11	354.219,75	39.357,75	20.714,61	
	Schlammwässerung	KA KK	3.333,33	2.850,00	316,67	166,67	
	Betriebseinrichtung und technische Anlagen	KA KK	31.799,50	27.188,58	3.020,95	1.589,98	
	Investitionszuschüsse	KA KK	16.196,76	13.848,23	1.538,69	809,84	
	Maschinen und Geräte	KA KK	0,00				
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	17.428,11	14.901,04	1.655,67	871,41	
	Fahrzeuge	KA KK	4.255,18	3.638,18	404,24	212,76	
Sammler für:							
	Mischwasser	MW Bk	147.183,66	72.429,08	41.756,00	32.998,58	
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW BK	165.307,99	81.348,06	46.897,88	37.062,05	
	Betriebseinrichtung und technische Anlagen	MW Bk	0,00				
Regenwasserbehandlung							
	Versickerungsbecken	NW	11.818,41		5.909,21	5.909,21	
	Zisternenförderung	NW HA	221,68		221,68		
	Regenrückhaltebecken	NW	48.040,96		24.020,48	24.020,48	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser (90% Kanal * 14,8% Kanallänge)	SW	135.035,37	135.035,37			
	Niederschlagswasser (90% Kanal * 13,0% Kanallänge)	NW	118.612,15		59.306,07	59.306,07	
	Mischwasser (90% Kanal * 72,2% Kanallänge)	MW KK	658.753,62	296.439,13	197.626,09	164.688,40	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser (10% Anschluss * 14,8% Kanallänge)	SW	15.003,93	15.003,93			
	Niederschlagswasser (10% Anschluss * 13,0% Kanallänge)	NW HA	13.179,13		13.179,13		
	Mischwasser (10% Anschluss * 72,2% Kanallänge)	MW HA	73.194,85	36.597,42	36.597,42		
Sonstige Anlagen							
	Technische Anlagen	Straße	847,51			847,51	
Summe			1.874.504,25	1.053.498,76	471.807,93	349.197,55	0,00



Verzinsung der Auflösungsrreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Kläranlagen	KA KK	61.215,96	52.339,65	5.815,52	3.060,80	
	Regenüberlaufbecken	MW Bk	3.152,32	1.551,25	894,31	706,75	
	Schmutzwasserkanäle (14,8%)	SW	1.854,95	1.854,95			
	Niederschlagswasserkanäle (13%)	NW	1.629,34		814,67	814,67	
	Mischwasserkanäle (72,2%)	MW KK	9.049,13	4.072,11	2.714,74	2.262,28	
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	66.654,45	33.327,23	33.327,23		
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	97.485,88	69.913,12	27.572,76		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	104.853,52	72.433,05	32.420,47		
Summe			345.895,55	235.491,36	103.559,70	6.844,50	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Kläranlagen	KA KK	155.296,17	132.778,23	14.753,14	7.764,81	
	Regenüberlaufbecken	MW Bk	27.560,09	13.562,32	7.818,80	6.178,97	
	Schmutzwasserkanäle (14,8%)	SW	8.663,96	8.663,96			
	Niederschlagswasserkanäle (13%)	NW	7.610,23		3.805,12	3.805,12	
	Mischwasserkanäle (72,2%)	MW KK	42.266,06	19.019,73	12.679,82	10.566,52	
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	102.535,87	51.267,94	51.267,94		
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	212.904,84	152.687,14	60.217,69		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	246.110,00	170.013,36	76.096,64		
Summe			802.947,22	547.992,67	226.639,14	28.315,41	0,00



Verteilerschlüssel

Stadt Laupheim

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.	100,0%			
NW	Niederschlagswasser Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.		50,0%	50,0%	
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.	95,6%	3,2%	1,2%	
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten Die Verteilerschlüssel fußen ebenfalls auf die Angaben des vorgenannten Modells nach Schoch, Kaiser, Zerres. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	85,5%	9,5%	5,0%	
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der bereits durch die Stadt Laupheim durchgeführten leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.	49,2%	28,4%	22,4%	
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die der Modellberechnung der VEDEWA, welches im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurde, an.	45,0%	30,0%	25,0%	
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.		100,0%		
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	50,0%	50,0%		
Klär Bei	Klärbeitrag Bei der Klärbeitragskalkulation wurde für den Teil der Kläranlage ein beitragsfähiges Kapital i.H.v. 5.600.021,47 € und für den Teil der Regenüberlaufbecken und Sammler i.H.v. 8.739.219,16 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel ermittelt sich bei einer Verteilung von 9:1 (SW:NW) für den Kläranlageanteil und einer Verteilung von 3:2 für die übrigen Anteile des umlagefähigen Beitragskapitals.	71,7%	28,3%		
Kan Bei	Kanalbeitrag Im Rahmen der letzten Globalberechnung wurden für den Kanalbereich beitragsfähige Kosten i.H.v. 11.364.125,00 € für die Schmutzwasseranlagen, 333.004,00 € für die Niederschlagswasseranlagen, sowie 36.163.409,00 € für die Mischwasseranlagen eingestellt. Lediglich die erhaltenen Beiträge für die Mischwasseranlagen werden 3:2 (SW/RW) verteilt.	69,1%	30,9%		
Straße	Straßenentwässerung Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Straßenentwässerung zugeordnet.			100,0%	

Anlage 6:**Ausgleich (Verrechnung) von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren**

Schmutzwasserbeseitigung				
Jahr	Über/Unter-Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2026	Möglicher Ausgleich in Kalkulation 2027
2020-2022	-1.544.908,61	Unterdeckung lt. Nachkalkulation 2020-2022 ¹	-772.454,31	-772.454,31
Summe	-1.544.908,61	Unterdeckung	-772.454,31	

Niederschlagswasserbeseitigung				
Jahr	Über/Unter-Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2026	Möglicher Ausgleich in Kalkulation 2027
2020-2022	-112.938,55	Unterdeckung lt. Nachkalkulation 2020-2022 ¹	-56.469,28	-56.469,28
Summe	-112.938,55	Unterdeckung	-56.469,28	